

Ausführungsbestimmung

des Schiedsrichterausschusses (SRA) des Fußballkreises Südbrandenburg
(Fk SBB) zur Schiedsrichterordnung (SRO) ab dem 01.07.2021

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze für die Erfüllung Schiedsrichter-Soll / Vereinswechsel
2. Ansetzungen
3. Nichtantritt
4. Entschädigungsvergehen
5. Wiedererlangen der SR-Tätigkeit nach Streichung / Beendigung
6. In-Kraft-Treten

1. Grundsätze für die Erfüllung Schiedsrichter-Soll / Vereinswechsel von SR

- (1) Voraussetzungen für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls sind die Bedingungen der Spielordnung § 26, Absatz (2) und (3).
- (2) Voraussetzungen für den Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind die Bedingungen der Schiedsrichterordnung § 7, Absatz (2).

2. Ansetzungen

(1) SR der Liste des Fußballlandesverbandes (FLB) können in allen Spielklassen des Fußballkreises Südbrandenburg (Fk SBB) zum Einsatz kommen. Pflichtspiele in der Kreisoberliga (KOL) leiten SR mit der Einstufung KOL. Pflichtspiele in der Kreisliga (KL) leiten SR mit der Einstufung KL.

(2) Der SR-Austausch mit dem Fußballkreis Ostbrandenburg, dem Fußballkreis Dahme/Fläming sowie anderen LV wird vereinbarungsgemäß durchgeführt.

(3) Ein Schiedsrichter kann aufgrund des Wohnortes, eines Studiums oder der Arbeitsstelle außerhalb des Kreisgebietes vorübergehend in einem anderen Verbandsgebiet als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, ohne den Verein wechseln zu müssen. Dies ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Zustimmung beider Schiedsrichterausschüsse der betroffenen Kreisverbände vorliegt. Spiele sind durch den Fußballkreis, welcher nicht der Fk SBB ist, als Austauschspiele (ATS) zuzuweisen.

(4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in der jeweiligen Leistungsklasse besteht nicht. Jeder SR sollte aber als Spielleiter in seiner Spielklasse (KOL, KL) mindestens zu 8 Spielen angesetzt werden. Eigenverschuldete Rückgaben als SR in seiner Einstufungsklasse zählen als angesetztes Spiel. Bei einer hohen Anzahl an Sperrterminen des SR behält sich der SR-Ausschuss vor, abweichende Entscheidungen zu treffen. Der Betroffene SR wird darüber durch den Schiedsrichterausschuss informiert.

(5) **Schiedsrichter des Förderkaders** erhalten als SR mindestens 12 Ansetzungen pro Spieljahr. Eigenverschuldete Rückgaben als SR zählen als angesetztes Spiel.

(6) „**Probe- bzw. Schnupperspiele**“ für Schiedsrichter des Kandidatenpools des Förderkaders in der KOL bzw. KL werden durch Festlegung des SR-Ausschusses vergeben. Ein Anspruch des SR besteht darauf nicht. Kriterien für die Ansetzung von „Probe- bzw. Schnupperspielen“ sind:

1. Abgabe einer Bereitschaftserklärung
2. Beachtung von zurückgegebenen Spielaufträgen (u.a. Einsetzbarkeit)
3. perspektivische Gesichtspunkte
4. eine noch mögliche Erfüllung SR-Soll
5. Verfügbarkeit
6. Mitarbeit im SR-Wesen

(7) **Ansetzungen sind im DFBnet per Mausclick** durch die SR und SRA umgehend nach dem Erhalt der E-Mail zu bestätigen. Die Bestätigung ist keine Zusage zur Spielübernahme, eine Nichtbestätigung ist keine Absage.

(8) Die **Ansetzungen erfolgen in der Regel 3 Wochen vor dem jeweiligen Spieltag.**

Abmeldeschluss (begründete Abmeldungen) für das jeweilige WE nehmen die **zuständigen** Ansetzer nur bis spätestens Mittwoch 20:00 Uhr entgegen. SR, welche für das folgende Wochenende keine Ansetzung haben, gelten weiterhin als ansetzbar und können auch ab Mittwoch nach 20:00 Uhr noch angesetzt werden.

SR, welche bis Mittwoch keine Ansetzung haben und das WE deshalb frei haben wollen, haben sich ebenfalls bis 20:00 Uhr begründet abzumelden. Ansetzungsänderungen nach Donnerstag 20:00 Uhr erfolgen per Mail und zusätzlich noch telefonisch. Die Schiedsrichter sind verpflichtet spätestens am Donnerstag ihr E-Mail-Postfach zu prüfen.

Für alle SR besteht die Pflicht, an den zwei „zentralen“ halbjährlichen **SR-Lehrabenden** teilzunehmen.

Zusätzlich finden noch halbjährlich regionale Lehrabende statt: Hier haben die SR die Möglichkeit selber zu entscheiden, an welchen von diesen sie teilnehmen. Einer von den drei regionalen Lehrabenden ist Pflicht.

Begründete Abmeldungen haben vor dem jeweiligen Lehrabend schriftlich per Mail zu erfolgen, sonst erfolgt zeitnah eine Sanktionierung gemäß SR-Ordnung des FLB.

Die Abmeldungen zu den Lehrabenden haben bei einem der Ansetzer (SF Peisker / SF Kazmierowski / SF Gronenberg) zu erfolgen.

(9) **Rückgaben** von angesetzten Spielen sind grundsätzlich dem zuständigen Schiedsrichteransetzer per Mail mit Begründung mitzuteilen.

(10) **Jeder Schiedsrichter/Beobachter ist verpflichtet, seine Sperrtermine eigenverantwortlich im DFB-Net einzutragen.** Sollte es durch das Nichteintragen dieser Sperrtermine zu wiederholten Rückgaben kommen, wird dies sanktioniert.

(11) Bei **wiederholten Rückgaben** werden durch den SR-Ausschuss die folgenden Disziplinarmaßnahmen ergriffen:

- a) 6. Rückgabe des SR – 20€ Geldstrafe auf der Basis der Schiedsrichterordnung (SRO) §11, Absatz (2a).
- b) 12. Rückgabe des SR – Verweis und 30€ Geldstrafe auf der Basis der Schiedsrichterordnung (SRO) § 11, Absatz (2a).
- c) 15. Rückgabe des SR – Antrag auf Streichung von SR-Liste und 50€ Geldstrafe auf der Basis der Schiedsrichterordnung (SRO) §11, Absatz (2a+d).

Eine Information an den Verein des SR erfolgt in allen Fällen nach (11) a-c.

(12) **Rückgaben** werden als solche nicht gewertet, wenn diese nachweislich durch Krankheit oder Verletzung entstehen.

3. Nichtantritt

(1) Nichtantritte werden durch die Staffelleiter an den SRA übergeben.

(2) Nichtantritte werden durch den SRA sanktioniert.

(3) Nach dem 3., durch den SRA geahndeten, Nichtantritt erfolgt auf Beschluss des Schiedsrichter-Ausschusses die Streichung von der Schiedsrichterliste nach Kriterien der SRO.

4. Entschädigungsvergehen/Spesenvergehen

(1) Angezeigte Entschädigungsvergehen werden durch den Schiedsrichterausschuss bearbeitet. In diesen Fällen wird eine Stellungnahme von den betreffenden Sportkameraden eingefordert.

Erfolgt eine Stellungnahme und das Vergehen bestätigt sich, so hat der Betroffene innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Rückzahlung zu leisten. Wenn er dem nachkommt, wird auf eine Geldstrafe verzichtet und evt. lediglich eine Bearbeitungsgebühr eingefordert.

(2) Bei Nichtabgabe einer Stellungnahme wird das Vergehen des SR mit einer Geldstrafe geahndet und eine Bearbeitungsgebühr (vgl. Finanzordnung und SRO) berechnet.

5. Wiedererlangen der SR-Tätigkeit nach Streichung / Beendigung

(1) Schiedsrichter die durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden, können erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder eine Tätigkeit als Schiedsrichter aufnehmen.

(2) Die Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit nach Streichung oder Beendigung der SR-Laufbahn ist nur nach einer Teilnahme an einem Anwärterlehrgang und nach bestandener Prüfung möglich.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Alle vorherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.